

RECHT

13. März 2020
3/2020 Tx/Bkl

Coronavirus: Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach § 56 IfSG

Den Arbeitgeber treffen Zahlungspflichten nach § 56 Abs. 1, § 56 Abs. 5 IfSG in dem Fall, dass eine Behörde Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer unter Quarantäne stellt und damit ein berufliches Tätigkeitsverbot gemäß §§ 30, 31 IfSG verhängt. In solchen Fällen hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens für sechs Wochen, die Entschädigung anstelle der zuständigen Behörde auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat dann gegen die Behörde einen Erstattungsanspruch gemäß § 56 Abs. 5 IfSG. Der Antrag ist gemäß § 56 Abs. 11 IfSG innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung geltend zu machen. Zuständig insoweit sind die Gesundheitsämter, die auch den Antrag zur Verfügung stellen. Wenn der Ablauf der vorgenannten Frist droht, sollte der Antrag alternativ formlos gestellt werden!

Vorsorglicher Hinweis:

Es sind bereits Fälle aufgetreten, dass Quarantänefälle nicht in Deutschland, sondern im Ausland erfolgten, z. B. in einem ausländischen Hotel oder aber auf einem Schiff in ausländischen Gewässern. Insoweit ist die Frage gestellt worden, ob auch hier die Regelungen zur Fortzahlungspflicht des Arbeitgebers mit der Erstattungsmöglichkeit über die Ämter für Soziales Entschädigungsrecht einschlägig sind.

Auf Nachfrage hat das Amt für Soziales Entschädigungsrecht in Köln mitgeteilt, dass die Regelungen nach §§ 56 ff. IfSG nur dann einschlägig sind, wenn eine inländische Behörde ein Tätigkeitsverbot ausspricht. Soweit dagegen im Ausland Quarantänefälle eintreten, sind die Regelungen nach dem IfSG nicht einschlägig.

Ein möglicher Zahlungsanspruch eines von einem Quarantänefall im Ausland betroffenen Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber könnte sich grundsätzlich aus § 616 BGB ergeben. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Fälle vorübergehender Arbeitsverhinderung einzelvertraglich oder tarifvertraglich (wie z.B. in § 10 MTV Papier, Pappe und Kunststoffverarbeitung) speziell geregelt sind (BAG vom 20. Juni 1995 - 3 AZR 857/94).